

Stellungnahme zum

# **LANDESRAUMORDNUNGSPROGRAMM (LROP) 2020**

## **2. ENTWURF**

# Allgemein

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beabsichtigt

die Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) und hat im Februar 2021 einen 1. Entwurf einer Änderungsverordnung für das Beteiligungsverfahren vorgelegt.

Am 03.01.2022 wurde der 2. Entwurf veröffentlicht und zur Stellungnahme bis zum 31.01.2022 aufgerufen.

Der Entwurf der Änderungsverordnung mit den zugehörigen Karten und Tabellen sowie die Begründung der Änderungen und der Umweltbericht stehen unter folgendem Link zur Einsicht bereit:

<https://www.lrop-online.de/2020/>

# Allgemein

## Die Festlegungen des LROP

- bilden den Rahmen für eine Konkretisierung auf Ebene der Regionalplanung und der Bauleitplanung,
- binden vor allem öffentliche Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
- binden Personen des Privatrechts z.B. bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben oder wenn gesetzlich die Einhaltung von Zielen der Raumordnung als Genehmigungsvoraussetzung festgelegt ist.

## Betroffenheit der Stadt Varel

Insbesondere besteht eine Betroffenheit durch den Abschnitt 4.2.1:

- Windenergienutzung im Wald
- Photovoltaikanlagen

# Windenergie im Wald

## Dauerhafte Flächeninanspruchnahme pro Windenergieanlage



Quelle: FA Wind

Stellungnahme:

Die Festlegungen zur Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung, Abschnitt 4.2.1 02 Satz 6 bis 8, werden abgelehnt.

## Begründung:

Bezüglich der Änderung des LROP - Windnutzung im Wald - wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Varel mit einem Anteil von rd. 10% eine waldarme Kommune ist. Der Wald ist wegen seiner zahlreichen Funktionen als Naturraum und avifaunistischer Lebensraum, Landschaftsbild, Erholungsort, Holzproduktionsstätte sowie elementarer natürlicher CO<sub>2</sub>-Speicher zu erhalten.

Daher sollte die Grundsatz-Festsetzung, dass Wald für eine windenergetische Nutzung in Anspruch genommen werden kann, maximal als Ausnahme für waldreiche Gebiete und nicht für das gesamte Land Niedersachsen festgesetzt werden.

Aus den o.g. Gründen sollte aber auch bei waldreichen Landkreisen bedacht werden, dass Zuwegungen für Windenergieanlagen in Waldteilen gebündelt werden, um unter Klimaschutzaspekten die Flächenversiegelung, die Vernichtung von CO<sub>2</sub>-Speicher und den Eingriff in die Natur möglichst gering zu halten (Konzentration von mehreren Anlagen, keine Einzelanlagen in Wald).

## Agrar- Photovoltaikanlage:



Quelle: <https://www.pv-magazine.de/themen/agro-photovoltaik/>

Mögliche Stellungnahme:

Die Festlegung, dass Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft für Agrar-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen (Abschnitt 4.2.1 03 Satz 5 bis 6) wird abgelehnt.

## Begründung:

Für den Bereich Photovoltaik können bestehende Industrie-, Gewerbedachflächen und Hausdächer oder bereits versiegelte Flächen und Lärmschutzwände für die Installation von Photovoltaikanlagen genutzt werden. Dieses Potenzial wird bis heute nur unzureichend genutzt. Das Institut für Solarenergieforschung Hameln (ISFH) kommt auf ein Dachflächenpotenzial von ca. 90 GW. Entsprechend Abschnitt 4.2.1 03 Satz 1 sollen bis 2040 eine Leistung von 65 GW aus solarer Strahlungsenergie installiert sein. Landwirtschaftliche Flächen in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft sollten nach wie vor im LROP von dieser Nutzung ohne Ausnahme ausgenommen bleiben. Hinzu kommt die negative Wirkung einer zusätzlichen Versiegelung bei Nutzung von Freiflächen, dieses würde im Übrigen im Widerspruch zur Festlegung der Reduzierung von Neuversiegelungen stehen.

Mögliche Stellungnahme:

Die Zulassung von Agrar-Photovoltaikanlagen (Abschnitt 4.2.1 03) wird abgelehnt.

## Begründung:

Für den Bereich Photovoltaik können bestehende Industrie-, Gewerbedachflächen und Hausdächer oder bereits versiegelte Flächen und Lärmschutzwände für die Installation von Photovoltaikanlagen genutzt werden. Das ermittelte Dachflächenpotenzial von ca. 90 GW Leistung ist hierfür ausreichend (siehe oben).

Hinzu kommt die negative Wirkung einer zusätzlichen Versiegelung bei Nutzung von Freiflächen, dieses würde im Übrigen im Widerspruch zur festgelegten Reduzierung von Neuversiegelungen stehen.

Unter dem Gesichtspunkt des stetigen Rückgangs von landwirtschaftlichen Nutzflächen und dem dadurch immer stärkeren Druck auf intensivere Nutzung der verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen ist eine weitere Einschränkung der Nutzbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen kontraproduktiv und führt zu einer zunehmenden Verschlechterung unserer Ökosysteme.

Aufgeständerte Photovoltaikanlagen führen zu einer massiven Landschaftsbildzerstörung, insbesondere in der norddeutschen Tiefebene, dies wird kategorisch abgelehnt.

Stattdessen sollte eine stärkere Nutzung von Gebäuden u.ä. für Photovoltaik (siehe oben) erreicht werden. Hier kann u.U. eine stärkere finanzielle Unterstützung hilfreich sein.

Danke

für die Aufmerksamkeit

